

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diwenet Dialogmarketing GmbH

für Listbroking

Diwenet Dialogmarketing GmbH
Hellweg 24
33378 Rheda-Wiedenbrück

Sitz: Rheda-Wiedenbrück
Amtsgericht Gütersloh HRB 8875
Geschäftsführer: Klaus Piske
Gültig ab 01.01.2020

Die Diwenet Dialogmarketing GmbH (nachfolgend „Diwenet“) räumt auf der Grundlage der folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) im Rahmen von einzeln zu vereinbarenden Aufträgen das Recht zur Nutzung von Adressen/Daten des Adressseigners für die Durchführung von Werbung eines Werbetreibenden ein. Soweit ein weiterer Listbroker das Nutzungsrecht von Diwenet erhält, ist dieser wiederum berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht dem im jeweiligen Einzelauftrag bestimmten Werbetreibenden einzuräumen.

Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn Diwenet diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 „Adressen“ umfassen im Sinne dieser AGB Privat-, Firmenadressen bzw. E-Mail-Adressen. Die Privatadresse besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Regel aus folgenden Adressbestandteilen: Vorname, Name, Titel, Anrede, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer. Die Firmenadresse besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Regel aus Firmenname, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer; mit Ansprechpartner: Vorname, Name, Titel, Anrede, Funktion. Zu den Adressen gehören außerdem die E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 „Daten“ umfassen im Sinne dieser AGB folgende Bestandteile, sofern nichts anders vereinbart ist: „harte“ Informationen zu einer Adresse (z.B. Geburtsjahr bei einer Privatadresse und z.B. Gründungsjahr, Branche bei einer Firmenadresse); statistische Informationen (z.B. Ableitung des Alters aus einer Vornamensanalyse und explizit bei einer Firmenadresse z.B. Umsatzklasse, Beschäftigtenklasse zu einer Adresse); „harte“ Informationen zum räumlichen Umfeld (z.B. Bundesgebiet, Land, Straße) und statistische Informationen (z.B. Kaufkraft in einem Straßenabschnitt) zum räumlichen Umfeld.

1.3 „Beilagen“ bzw. „Beilagenkapazitäten“ sind im Sinne dieser AGB Beilagemöglichkeiten in unterschiedlichsten Medien bei Versendern bzw. Verlagen (die „Beilagenversender“). Hierzu gehören z.B. Pakete, Rechnungen, Korrespondenzen, Kataloge, Mahnungen etc.

1.4 „Listbroker“ sind im Sinne dieser AGB diejenigen, die Nutzungsrechte für Adressen/Daten vom Adressseigner oder anderen Listbrokern erwerben und sie (direkt oder indirekt über weitere Listbroker) Werbetreibenden für die Durchführung von Werbung einräumen.

1.5 „Werbung“ umfasst im Sinne dieser AGB die Werbemaßnahme, beispielsweise eine ausgesendete Werbesendung inkl. Beilagen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Diwenet räumt dem Werbetreibenden das nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht ein, die vom Einzelauftrag umfassten Adressen/Daten oder Beilagenkapazitäten für die Durchführung der vereinbarten Werbung zu nutzen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen die Adressen/Daten nur für eine Werbung und nicht für Verbundwerbung verwendet werden. Außerdem ist der Werbetreibende nicht berechtigt, der eigenen Werbung fremdes Werbematerial beizufügen. Bei der Nutzung von Beilagenkapazitäten werden dem Werbetreibende keine Adressen/Daten zur Verfügung gestellt. Ferner besteht kein Anspruch auf Versand der

Werbung an konkret bezeichnete Kunden des Beilagenversenders.

2.2 Der Inhalt und die Gestaltung der Werbung sind mit Diwenet vor ihrer Versendung abzustimmen. Diwenet obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich des vom Werbetreibenden übermittelten Werbematerials; ist jedoch berechtigt, ohne Angabe von Gründen Werbung abzulehnen. Diwenet ist ferner berechtigt, den Versand bis zu einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Werbung auszusetzen, soweit Diwenet von einer Rechtswidrigkeit der Werbung ausgeht. Diwenet wird den Werbetreibenden unverzüglich über eine Ablehnung oder Nichtversendung der Werbung informieren. Der Werbetreibende garantiert Diwenet, dass die Werbematerialien und deren Inhalte weder gesetzliche Bestimmungen noch gesetzliche oder behördliche Verbote noch die guten Sitten noch Rechte Dritter verletzen und stellt Diwenet vor jeglicher diesbezüglicher Inanspruchnahme durch Dritte umfassend und einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Die Freistellung umfasst auch entstehende Anwalts- und Gerichtskosten sowie Ordnungsgelder und Vertragsstrafen.

2.3 Jegliche Änderungen zum bereits abgestimmten Werbemittel müssen erneut zur Freigabe vorgelegt werden. Der Versender ist nicht verpflichtet das nachträglich geänderte Werbemittel beizulegen.

2.4 Soweit der Werbetreibende aufgrund der Nutzung der Adressen oder der Beilagenkapazitäten Bestellungen oder Anfragen erhält, ist er befugt, die Adressen dieser Personen dauerhaft in seine eigenen Adressbestände einzufügen. Dies gilt nicht im Falle von Preisausschreiben, Gewinnspielen oder ähnlichen Unternehmungen; hierfür ist eine besondere Vereinbarung zu treffen. Die Eigentums-/Urheberrechte und/oder Nutzungsrechte an den vom Adressseigner generierten Adressen/Daten verbleiben ansonsten beim Adressseigner.

2.5 Es gelten ausschließlich die Regelungen des jeweils vereinbarten Einzelauftrags und nachrangig diese AGB. Es gelten insbesondere die im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Abstimmungserfordernisse und Einschränkungen zum Nutzungsumfang. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Einzelaufträge, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

2.6 Der Werbetreibende trägt die alleinige Verantwortung für die Erstellung der Werbung und die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung der überlassenen Adressen/Daten im Rahmen der Werbung.

2.7 Soweit ein weiterer Listbroker das Nutzungsrecht von Diwenet erhält, gelten diese AGB entsprechend. Der weitere Listbroker ist ausschließlich berechtigt, das Nutzungsrecht wiederum einem Werbetreibenden einzuräumen. Diwenet kann gegenüber dem weiteren Listbroker von einem Einzelauftrag zurücktreten, solange keine verbindliche Vereinbarung über die Nutzung der von diesem Auftrag umfassten Adressen/Daten zwischen dem weiteren Listbroker und dem Werbetreibenden zustande gekommen ist. Mit Ausübung des Rücktritts erlöschen die im Rahmen des Einzelauftrags eingeräumten Nutzungsrechte automatisch.

2.8 Soweit durch Diwenet im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen (z.B. Adressvermietung nach elektronischem Abgleich) auch weitere Dienstleistungen in Bezug auf Auftragsdatenverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Werbemitteln geschuldet sind, gelten für diese Dienstleistungen ausschließlich die AGB: „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diwenet für Lieferung und Leistungen in Bezug auf Auftragsdatenverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Werbemitteln“ in der jeweils zum Vertragsschluss zugänglichen aktuellen Fassung.

2.9 Soweit durch Diwenet im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen weitere Leistungen in Bezug auf Adressen und Daten geschuldet sind, gelten für diese Analyseleistungen ausschließlich die AGB: „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diwenet für Lieferung und Leistungen in Bezug auf Adressen und Daten“ in der jeweils zum Vertragsschluss zugänglichen aktuellen Fassung.

3. Vergütung

3.1 Es gelten die im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Vergütungsregelungen. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie der Verpackungs- und Versandkosten (Fracht, Porto), die jeweils gesondert berechnet werden.

3.2 Jede Rechnung wird sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Werbetreibenden gelten erst und dann als erfolgt, wenn Diwenet über den Betrag verfügen kann. Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung und für den Werbetreibenden kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

3.3 Wird Diwenet nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Werbetreibenden erkennbar, insbesondere wenn der Werbetreibende mit der Zahlung angemahnter Forderungen in Verzug gerät, ist Diwenet berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Diwenet von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unbenommen.

3.4 Zur Aufrechnung ist der Werbetreibende nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.5 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Werbetreibende nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Datenschutz

4.1 Zum Zwecke der Durchführung der im Rahmen von Einzelaufträgen eingeräumten Nutzungsrechte hat der Adressseigner Diwenet beauftragt, die Adressen/Daten im Rahmen einer weisungsgebundenen Datenverarbeitung im Sinne von § 11 Bundesdatenschutzgesetz im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte und der näheren Bestimmungen in den jeweiligen Einzelaufträgen aufzubereiten, zu selektieren und für die Werbung zu nutzen. Diwenet wiederum beauftragt hiermit nach den Regelungen dieser Ziffer 4 den Werbetreibenden oder dessen Dienstleister entsprechend, soweit dies im Einzelauftrag vorgesehen ist.

4.2 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Adressen/Daten erfolgt im Rahmen der Weisungen des Adressseigners, die er direkt oder über Diwenet an den Werbetreibenden oder dessen Dienstleister erteilt. Im Rahmen der Datenverarbeitung verbleibt der Adressseigner verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Adressen/Daten, soweit im Einzelauftrag keine abweichende Regelung getroffen wird. Der Werbetreibende darf nur solche Mitarbeiter für die Verarbeitung der Adressen/Daten einsetzen, die auf § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet sind.

4.3 Zum Schutz der Adressen/Daten sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen. Dem Adressseigner und Diwenet steht jeweils das Recht zu, sich von den getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch geeignete und von ihnen gewählte Maßnahmen zu überzeugen. Der Werbetreibende wird den Adressseigner und Diwenet bei Anfragen und Beschwerden von Betroffenen sowie bei Anfragen und Kontrollen der zuständigen Aufsichtsbehörde und bei Anfragen von Betroffenen unterstützen. Der Werbetreibende wird Diwenet den hierfür entstehenden Aufwand vergüten.

4.4 Zur Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung kann sich der Werbetreibende weiterer Dienstleister bedienen, soweit diese entsprechend den Regelungen dieser Ziffer 4 verpflichtet werden. Der Werbetreibende hat die Dienstleister im Auftrag des Adressseigners unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eignung sorgfältig auszuwählen und von Diwenet die Zustimmung einzuholen, damit Diwenet und der Adressseigner die Auswahl prüfen können. Der Dienstleister ist entsprechend der in dieser Ziffer enthaltenen Regelungen zu verpflichten. Der Adressseigner bleibt

verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Adressen/Daten. Der Werbetreibende ist gegenüber Diwenet für sämtliche Handlungen des Dienstleisters wie für Handlungen der eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

4.5 Soweit ein weiterer Listbroker das Nutzungsrecht von Diwenet erhält, kann dieser statt des Werbetreibenden als Auftragsverarbeiter nach den Regelungen dieser Ziffer 4 tätig werden.

5. Lieferfristen und -termine

5.1 Fristen oder Termine für Lieferungen oder Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von Diwenet gegenüber dem Werbetreibenden schriftlich bestätigt worden sind und der Werbetreibende alle zur Ausführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß geleistet hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch Diwenet. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Anlieferungen haben so zu erfolgen wie in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Änderungen auf Seiten des Werbetreibenden, z.B. eine Verschiebung vereinbarter Termine, müssen in jedem Fall vorab mit Diwenet abgestimmt werden. Für den Fall, dass die Parteien eine Werbeaussendung an mehreren Terminen vereinbaren, ist Diwenet berechtigt, den Umfang der jeweiligen Werbeaussendung je Termin zu verändern, sofern eine Aussendung des gesamthaft vereinbarten Kontingents innerhalb des vereinbarten Leistungszeitraums gewährleistet ist.

5.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Diwenet liegende und nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden Diwenet für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Werbetreibende in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Verzögern sich die Lieferungen oder Leistungen durch Diwenet, ist der Werbetreibende nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Diwenet die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Werbetreibende gesetzte angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung erfolglos verstrichen ist.

6. Lieferung Versand

Soweit die Lieferung der Adressen/Daten in körperlicher Form (Datenträger, Liste, etc.) vereinbart ist, erfolgt die Versendung nach Wahl von Diwenet auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung auf Gefahr des Werbetreibenden. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Übergabe der Adressen/Daten an das Transportunternehmen oder den Werbetreibenden selbst auf den Werbetreibenden über. Bei einer Übersendung der Adressen/Daten auf elektronischem Wege (Internet, etc.) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit dem Absenden der Adressen/Daten auf den Werbetreibenden über.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Diwenet tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln aus dem Vertrag mit dem Adress- bzw. Beilagenversender über die Adressen/Daten oder Beilagenkapazitäten sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche und Rechte aus sonstigen Pflichtverletzungen gegen den Adress- bzw. Beilagenversender an den Werbetreibenden ab. Der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags mit dem Adress- bzw. Beilagenversender sowie Ansprüche auf Ersatz eines Diwenet entstandenen Schadens und Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von Diwenet geleisteten Zahlungen werden dem Werbetreibenden nicht abgetreten.

7.2 Soweit der Werbetreibende Ansprüche gegen den Adress- bzw. Beilagenversender aus eigenem Recht hat, ist der Werbetreibende verpflichtet,

vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen.

7.3 Soweit Ansprüche und Rechte an den Werbetreibenden abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Vertrag mit dem Adress- bzw. Beilagenversender oder bei Herabsetzung des Preises (Minderung) etwaige Zahlungen des Adress- bzw. Beilagenversenders direkt an Diwenet zu leisten sind.

7.4 Dem Werbetreibenden stehen gegenüber Diwenet keine Ansprüche oder Rechte wegen Mängeln an den Adressen/Daten bzw. Beilagen oder sonstigen Pflichtverletzungen des Adress- bzw. Beilagenversenders zu.

7.5 Soweit Diwenet keinen direkten Vertrag mit dem Adress- bzw. Beilagenversender abgeschlossen hat und die Nutzungsrechte über einen Vertrag mit einem weiteren Listbroker erwirbt, gelten die Ziffern 7.1 bis 7.4 dieser AGB entsprechend für Ansprüche gegenüber dem weiteren Listbroker oder von diesem abgetretene Ansprüche gegenüber dem Adress- bzw. Beilagenversender.

7.6 Ausschließlich der Werbetreibende trägt das Risiko, dass die Durchsetzung der ihm abgetretenen Rechte und Ansprüche an der Insolvenz des Adress- bzw. Beilagenversenders scheitern.

7.7 Dem Werbetreibenden stehen Schadensersatzansprüche gegen Diwenet nur zu, sofern der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Diwenet verursacht wurde oder Diwenet den Mangel arglistig verschwiegen hat; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Diwenet auch für einfache Fahrlässigkeit. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Übernahme einer Garantie.

7.8 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem vom Adressgeber oder von Diwenet dem Werbetreibenden überlassenen Informationsmaterial sind nicht als Zusicherung für eine besondere Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung oder Lieferung zu verstehen.

8. Unberechtigte Nutzung von Adressen/Daten und Vertragsstrafen

8.1 Der Adressgeber und Diwenet sind jeder für sich berechtigt, die Beachtung dieser Vereinbarungen zu überprüfen, z.B. durch Kontrolladressen bzw. Kontrollnummern in den einzelnen Listen.

8.2 Bei jeder Nutzung von Adressen/Daten unter Verstoß gegen Ziffer 2.1 ist der Werbetreibende verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des Entgeltes für den Auftrag, aus dem die verwendeten Adressen bzw. die verwendeten Daten stammen, zu zahlen.

8.3 Bei jeder Verarbeitung oder Nutzung von Adressen/Daten unter Verstoß gegen Ziffer 4 ist der Werbetreibende verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des Entgeltes für den Auftrag, aus dem die verwendeten Adressen bzw. die verwendeten Daten stammen, zu zahlen.

8.4 Bei jeder Verarbeitung oder Nutzung von Adressen/Daten unter Verstoß gegen Bestimmungen des Einzelauftrags ist der Werbetreibende verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des Entgeltes für den Auftrag, aus dem die verwendeten Adressen bzw. die verwendeten Daten stammen, zu zahlen.

8.5 Bei jeder Verarbeitung oder Nutzung von Adressen/Daten oder Beilagenkapazitäten unter Verstoß gegen sonstige Bestimmungen dieser AGB ist der Werbetreibende verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des Entgeltes für den Auftrag, aus dem die verwendeten Adressen bzw. die verwendeten Daten bzw. Beilagen stammen, zu zahlen.

8.6 Soweit eine Handlung gleichzeitig Vertragsstrafen unteren mehreren der Ziffern 8.2, 8.3, 8.4 und 8.5 auslöst, gilt nur eine Vertragsstrafe ausgelöst, d.h. die Vertragsstrafen addieren sich nicht.

8.7 Für den Nachweis der vertragswidrigen Nutzung der Adressen/Daten reicht der Nachweis der vertragswidrigen Nutzung einer Kontrolladresse/Kontrolldaten.

8.8 Diwenet bleibt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche unbelassen, insbesondere Schadensersatzansprüche, die der Adress- bzw. Beilagenversender gegenüber Diwenet geltend macht. Die Vertragsstrafe wird im Falle eines Schadensersatzanspruchs auf diesen angerechnet.

9. Rechte Dritter

Soweit durch die Bearbeitung der vom Adressgeber zur Verfügung gestellten Adress-/Datenbestände die urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte Dritter verletzt werden und der Adressgeber und/oder Diwenet von Dritten wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere von urheberrechtlichen Verwertungsrechten) in Anspruch genommen wird, wird der Werbetreibende den Adressgeber und/oder Diwenet auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freistellen und dem Adressgeber und/oder Diwenet die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang erstatten.

10. Datenschutzrechtliche Belehrungspflicht und Betroffenenrechte

10.1 Der Werbetreibende wird der Belehrungspflicht über das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 BDSG bzw. 13 Abs. 3 TMG genügen. Widersprüche, die der Werbetreibende erhält, sind unverzüglich an Diwenet weiter zu leiten. Der Werbetreibende wird Adressen, zu denen er einen Widerspruch erhalten hat, nicht mehr selbst oder im eigenen Namen bewerben.

10.2 Diwenet weist darauf hin, dass unaufgeforderte elektronische oder telefonische Werbeaktionen bei Verbrauchern nicht zulässig sind. Die Bereitstellung von E-Mail-Adressen oder Telefonnummern durch den Adressgeber ersetzt nicht die Zustimmung des jeweiligen Verbrauchers, das Risiko einer Abmahnung trägt insoweit der Werbetreibende.

10.3 Im Fall der Geltendmachung von datenschutzrechtlichen Ansprüchen der Betroffenen hat der Werbetreibende alle Maßnahmen zu treffen, um den Adressgeber und Diwenet bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen. Diwenet und dem Adressgeber ist es gestattet, dem Betroffenen den Werbetreibenden zu nennen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.2 Abweichende und ergänzende Geschäftsbedingungen des Werbetreibenden oder Listbrokers finden auch dann keine Anwendung, wenn dieser auf sie verweist und Diwenet ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen hat.

11.3 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.4 Der Werbetreibende ist damit einverstanden, dass Diwenet ihn auch nach Beendigung eines Auftrages als Referenzkunden benennt. Dies umfasst auch die Erlaubnis den Namen des Werbetreibenden zu Marketingzwecken zu verwenden. Der Werbetreibende ist berechtigt, der Nennung als Referenzkunde jederzeit schriftlich zu widersprechen.

11.5 Ist der Werbetreibende Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Rheda-Wiedenbrück. Dies gilt ebenso, falls der Adressgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Diwenet ist jedoch berechtigt, den Adressgeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.(CISG).

